



Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 10.10.1995 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den Bebauungsplan Nr. 33 'Dopheide - Ost' wird eine vereinfachte Änderung gemäß § 33 Baugesetzbuch beschlossen. Die Änderung betrifft die Grundstücke Gemarkung Schloss Holte, Flur 10, Flurstück 2247, 2248, 2249 und 2250. Auf diesen Grundstücken wird die Bauweise um 7 m in östlicher Richtung verschoben, wie auf dem beigefügten Auszug aus dem Bebauungsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.“

ARBEITSKARTE

STAND DER PLANUNTERLAGEN: 14.02.1994 DIE PLANUNTERLAGEN ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DIE DIE FESTLEGEN DER STÄDTBAULICHEN PLANUNGEN IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.	ENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSAMT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK.	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BauBt. I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK VOM 6.11.1990 AUFGESTELLT WORDEN.	DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BauBt. I S. 2253) IN DER ZEIT VOM 05.03.1992 BIS 06.04.1992 ÖFFENTLICH AUSGELEHNT.
RHEIN-LAND-VERBAND DER OBERKREIS- UND KATASTRALAMT- VERMESSUNGS- UND KATASTRALAMT- IM AUFTRAG:	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 9.11.1990 DER GEMEINDEDIREKTOR	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 23.1.1991 (Humann) BÜRGERMEISTER	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 15.07.1992 (Dr. Lehmann) GEMEINDEDIREKTOR
LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR	I. A. (Dahmann) ING. GRAO.	(Humann) BÜRGERMEISTER	(Dr. Lehmann) GEMEINDEDIREKTOR
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BauBt. I S. 2253) UND § 1 (1) DER GEMEINDE FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV. NW S. 475) VOM RAT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK AM 07.07.1992 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BauBt. I S. 2253) DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE ANGEZEIGT WORDEN. *AM 28.10.1992	DIESER ANGEZEIGTE PLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BauBt. I S. 2253) AB FÜR JEDERMANN EINSICHT BEREITGEHALTEN, DIE ANZEIGE UND DER RAT DER BEREITHALTUNG DES PLANES SIND AM ÖRTLICHEN BEKANNTMACHUNG WORDEN.	ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BauBt. I S. 2253) AB FÜR JEDERMANN EINSICHT BEREITGEHALTEN, DIE ANZEIGE UND DER RAT DER BEREITHALTUNG DES PLANES SIND AM ÖRTLICHEN BEKANNTMACHUNG WORDEN.
SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 15.07.1992	DETMOLD, DEN 8.1.1993 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 27.1.1993 DER GEMEINDEDIREKTOR	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 27.1.1993 DER GEMEINDEDIREKTOR
(Humann) BÜRGERMEISTER	(Schiedermann) RÄTSMITGLIED	I. A.	I. A.

RECHTSGRUNDLAGEN

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253, ZULETZT GEÄNDERT DURCH EINIGUNGSVERTRAG VOM 31.08.1990, BGBl. II S. 889, 11 22).

Die BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 192, GEÄNDERT DURCH EINIGUNGSVERTRAG VOM 31.08.1990, BGBl. II S. 889, 11 22).

§ 41 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN -LANDESBAUORDNUNG- (BauO NW) VOM 26.06.1984 (GV. NW 1984 S. 419, BERICHTIGT S. 532) IN DER FASSUNG DES DRITTEN ÄNDERUNGSGESETZES VOM 20.06.1989 (GV. NW 1989 S. 432).

Die GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 (GV. NW S. 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 07.03.1990 (GV. NW 1990 S. 141).

HINWEIS:
SOWEIT BEI DEN FESTSETZUNGEN VON BAUGEBIETEN KEINE ANDEREN BESTIMMUNGEN GEMÄSS § 114 (1-10) BAUNVO GETROFFEN SIND, WERDEN DIE §§ 2-14 BAUNVO BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

ZUMIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE GEMÄSS § 81 (4) BAUNVO IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN FESTSETZUNGEN ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN SIND ORDNUNGSWIDRIGKEITEN IM SINNE DES § 79 (1) ZIFFER 4. BAUNVO UND KÖNNEN GEMÄSS § 79 (3) BAUNVO ALS SOLICHE GEANDERT WERDEN.

FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) und (7) BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINE WOHNSIEDLUNG (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,4
GFZ 1,2

GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

I
II
1-6

EINGESCHOSSIG
ZWEIGESCHOSSIG ALS HÖCHSTGRENZE

DIE IM SCHUTZSTREIFENBEREICH DER 220kV-FREILEITUNG LIEGENDEN HÄUSER NR. 1-4 ERHALTEN FOLGENDE HÖHENBEGRENZUNG:
NR. 1 UND 4 BIS 10,0m, NR. 2 BIS 9,5m, NR. 3 BIS 9,0m, NR. 5 UND 6 BIS 8,0m.
DIE HÖHENBEGRENZUNG WIRD NACH DEMONTAGE DER FREILEITUNG AUFGEHOBEN.

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

BAUWEISE (§ 23 BauNVO)

ED NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZEN (§ 23 BauNVO)

BAUGRENZEN ZUR ABGRENZUNG DER MAXIMALEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN.

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

BAULICHE ANLAGEN MIT GENEIGTEM DACH
HAUPTFIRSTRICHTUNG
DIE EINGETRAGENE STELLUNG DER ANLAGEN IST HINSICHTLICH IHRER AUSRICHTUNG VERBUNDLICH. AUSNAHMEN VON DER HAUPTFIRSTRICHTUNG KÖNNEN IM EINZELFALL ZUGELASSEN WERDEN.

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND GARAGEN EINSCHLIESSLICH ABSTELLRAUM (8 5101) BAUNUM) SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN SIND VORGARTENFLÄCHEN.

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

ART DER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN

KG KINDERGARTEN

VERKEHRSLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN

E ELEKTRIZITÄT - TRAFOSTATION

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

220 kV - FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

10 - kV - KABEL

WASSERFLÄCHEN

BACHLAUF
EVTL. TEILVERROHRUNG DER GÄSSER UNTERLIEGEN DER WASSERRECHTLICHEN GENEHMIGUNGSPFLICHT.

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN

PFLANZSTREIFEN ENTLANG DER DOPHEIDE. DER PFLANZSTREIFEN IST MIT HEMISCHEN LAUBHÖLZERN WIE STEIHELICHE, EBERSICHE, SANDBIRKE IN EINEM ABSTAND VON MAX. 7m ZU BEPFLANZEN.

UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

ENTLANG DER GRÄBEN IST EIN BEIDSEITIG 3m BREITER PFLANZSTREIFEN MIT FOLGENDEN GEHÖLZERN ANZULEGEN:
BÄUME: ESCHEN, SALWEIDE, GRAUWEIDE, PURPURWEIDE
STRÄUCHER: HASEL, SCHNEEBALL, HUNDROSE, SCHWARZER- UND ROTE HUNDLER

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
AUF DIESEN FLÄCHEN WIRD EIN PFLANZGEBOT MIT FOLGENDEN GEHÖLZERN FESTGESETZT: HUNDROSE, SCHWARZDORN
DIE PFLANZEN SIND IN EINEM RASTERABSTAND VON 1m IM PFLANZVERBAND ANZUBORDNEN.

GRENZEN UND LINIEN

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- - - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- - - - - ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND HINWEISE

--- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

--- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE (AUCH PRIVATE ZWISCHENBÄNDRIGKEITEN BAHNRUNDSTÜCKE)

32 VORHANDENE BEBAUUNG

SICHTDREIECK
VON JEDER SICHTBEHERRSCHUNG AB 0,70m ÜBER STRASSENKRÖNE FREIHALTEN.

--- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DES VER- UND ENTSORGUNGS-TRÄGERS ZU BELASTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
RECHTEN WINKEL

BAUGESTALTUNG (§ BauNVO)

DÄCHER

GD GENEIGTE DÄCHER
DACHNEIGUNG BEI GESCHOSSZAHL I = 30 - 40°
GESCHOSSZAHL II = 30 - 35°
WIRD VON DEM HÖCHSTMASS II-GESCHOSSIGE BAUWEISE KEIN GEBRAUCH GEMACHT, SO GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG.
BEI BELANTEN ANBAUTEN MIT GENEIGTEN DÄCHERN KANN DIE DACHNEIGUNG DES BEZUGSBEREICHES AUFGENOMMEN WERDEN. EINGESCHOSSIGE ANBAUTEN MIT FLACHDACH SIND ZULÄSSIG.

DACHAUFBAUTEN

DACHAUFBAUTEN SIND NUR AN DEN EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN ZULÄSSIG.
DIE SUMME DER LÄNDE DER DACHAUFBAUTEN DARF 1/3 DER FIRSTLÄNDE NICHT ÜBERSCHREITEN.

DREMPPELHÖHE

DIE MAX. DREMPPELHÖHE BETRÄGT BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 0,60m UND BEI ZWEIFGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 0,30m.
ALS DREMPPEL GILT DAS MASS VON DRÜSSBODEN DER OBERSTEN GESCHOSSDECKE BIS ZUR SCHNITTLINE DER AUSSENWAND MIT DER UNTERKANTE DACHSPARREN.

SOCKELHÖHE

DIE SOCKELHÖHE BETRÄGT BEZOGEN AUF DIE ANGRENZENDE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE
BEI GEBÄUDEN DER 1. BAUTIEFE MAX. 0,60m
BEI GEBÄUDEN DER 2. BAUTIEFE MAX. 0,90m

EINFRIEDIGUNGEN

EINFRIEDIGUNGEN VOR DER GEBÄUDEFLUCHT SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80m ÜBER STRASSENKRÖNE ZULÄSSIG.
WEITERE FESTSETZUNGEN SIEHE UNTER ABSCHN. SICHTDREIECKE.



GEMEINDE
SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK

BEBAUUNGSPLAN NR 33

"DOPHEIDE - OST"

NUTZUNGS-UND GESTALTUNGSPLAN

M 1 : 1000

GEMARKUNG SCHLOSS HOLTE, FLUR 10

AUSFERTIGUNG